

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Lohmann 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.04.2007
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0298/07</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>15.05.2007</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>05.06.2007</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.06.2007</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.06.2007</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Stadtentwässerung - Umstellung der Berechnung der Grubenentsorgungsgebühren</b>		

### Grund der Vorlage

Umstellung der Berechnung der Gebühren für die Entsorgung des Schlammes aus abflusslosen Sammelgruben

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Umstellung der Berechnung der Gebühren für die Entsorgung des Schlammes aus abflusslosen Sammelgruben zum 01.01.2008 zu.

### Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Bayer

### Begründung

Im Jahr 2003 erfolgte aus rechtlichen Gründen die Umstellung des Maßstabes der Niederschlagswassergebühren von „bebaute“ auf „angeschlossene, bebaute und/oder versiegelte Fläche“.

Vor dem Hintergrund einer gerechteren und rechtssicheren Gebührenerhebung wurde auch die Veranlagung zur Schmutzwassergebühr untersucht.

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser in Gruben sammeln und zur Entsorgung über den sog. „rollenden Kanal“ (Entleerung durch Saugfahrzeuge und Verbringung in der Kläranlage) bereitstellen (rd. 2300), zahlen derzeit eine zur herkömmlichen Entsorgung über das öffentliche Entwässerungsnetz um 50% höhere Benutzungsgebühr.

Auslöser der derzeitigen Gebührenregelung für Grubenbesitzer waren der Ratsbeschluss vom 06.07.1988 – Drs. 223/88, die Beschlüsse/Anträge der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg vom 06.07.1988, 23.08.1988 und 08.11.1988 und der Beschluss des Rates der Stadt zum Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 13.10.1988 – Drs. 303/88.

Anlass der Anträge und Beschlüsse waren Bürgerbeschwerden über zu hohe Ausfuhrkosten. Die Entsorgung der Grundstücksklär- und Sammelgruben wurde damals von den Betreibern separat beauftragt. Um die Betreiber kostenmäßig entlasten zu können, musste daher zunächst die Stadt die Entsorgung durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen übernehmen.

Am 19.12.1988 – Drs. 917/88 - hat der Rat der Stadt beschlossen, ab 01.01.1990 für die Kanalbenutzung und die Entsorgung der Sammelgruben eine einheitliche Gebührenkalkulation vorzunehmen, so dass zukünftig für die Grubenentsorgung Gebühren erhoben werden, die – mit noch festzusetzenden Abweichungen – den Kanalbenutzungsgebühren entsprechen. Am 27.11.1989 hat dann der Rat entschieden, dass sich die Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser aus Sammelgruben um 50 v. H. erhöht

Diese Gebühr deckt jedoch nicht die tatsächlich für die Grubenentsorgung aufzuwendenden Kosten. Die Deckung wird derzeit dadurch erreicht, dass die Kosten der Grubenentsorgung auch auf die Gebührenzahler umgelegt werden, die an Kanalisationsanlagen angeschlossen sind. Dies führt beispielsweise dazu, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Gebührenzahler im Jahr 2007 mit einem 0,06 € höheren Gebührensatz (2,55 €/m<sup>3</sup> statt 2,49 €/m<sup>3</sup>) belastet werden.

Diese Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit sehr kritisch. In der Rechtsprechung zeichnet sich zunehmend ab, dass Gebührenmaßstäbe für rechtswidrig erachtet werden, wenn mit vertretbarem Aufwand Kosten verursachergerechter verteilt werden können. Diese Entwicklung führte zum Beispiel zur Maßstabsänderung im Bereich der Regenwassergebühr und auch zur Einführung der gesonderten Winterdienstgebühr. Der Aufwand, die Kosten für die Gruben getrennt zu ermitteln, erscheint nach den Vorgaben der Rechtsprechung vertretbar, und die Zuordnung wäre in jedem Fall verursachergerechter. Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung der Verwaltung im Falle der Beibehaltung der jetzigen Regelung bei der Umlegung der für die Grubenentsorgung entstehenden Kosten ein erhebliches Prozessrisiko.

Die Verwaltung schlägt daher - nachzeitigem Stand der Prüfungen unter Beibehaltung des praktikablen Frischwassermaßstabs - vor, ab dem 01.01.2008 bei der Berechnung der Grubenentsorgungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten der Grubenentsorgung heranzuziehen. Die bisher im Verhältnis zu den eigentlichen Kosten niedrigen Gebühren für die Grubenentsorgung haben außerdem dazu geführt, dass in den Gebieten, die durch eine Schmutzwasserkanalisation erschlossen werden sollen, Widerstände auftreten, wenn für die Leitungsführung Privatgrundstücke von Grundstückseigentümern mit Gruben in Anspruch genommen werden müssen. Diese verstärken sich dann noch, wenn die für die Gemeinschaft der Gebührenzahler kostengünstige Druckentwässerung anstelle eines Freispiegelkanals verlegt werden muss, da die Anlieger die Kosten für die dann auf dem Grundstück notwendigen Pumpstationen scheuen. Werden die Grubengebühren an die Entleerungskosten angepasst, wird damit gerechnet, dass die Widerstände bei der Grundstücksbereitstellung geringer werden.

Unter Zugrundelegung der diesjährigen Werte ist mit folgender Steigerung des Gebührensatzes zu rechnen.

Kosten der Grubenentsorgung	veranlagungsfähige Menge	neuer Gebührensatz	alter Gebührensatz	Steigerung
2.440.700 €	287.483 m <sup>3</sup>	8,49 €/m <sup>3</sup>	3,83 €/m <sup>3</sup>	122%

Die Berechnung der Gebühr für die Grundstückskläranlagen wird nicht verändert, da hierbei bereits die Entsorgungskosten einkalkuliert werden.

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen) bietet sich bei Veränderung der Berechnung der Entsorgungsgebühr - wie in anderen Städten auch – eine eigene Satzung an, wodurch auch der eigenständige Charakter dieser Entsorgungsarten betont wird.

Dies bedingt aufeinander abgestimmte Änderungen bzw. Neuerungen in den jeweiligen Satzungen, die alle zum gleichen Stichtag (01.01.2008) in Kraft treten müssen. Soweit nur eine Satzungsänderung nicht beschlossen werden sollte, ist das gesamte Änderungsvorhaben gefährdet.

Aus diesem Grund wird die geplante Umstellung der Grubenentsorgungsgebühr bereits jetzt zur Entscheidung eingebracht. Sofern der Rat der Stadt dieser Umstellung zustimmt, wird im IV. Quartal 2007 zusammen mit den Änderungen der Abwasserbeseitigungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung eine eigenständige Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen) zur Beschlussfassung vorgelegt werden.